
Der Geschäftsführende Direktor

München, 30.10.2024

An alle Mitglieder
des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes

Verzicht auf eine gesonderte Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Directive (CSRD) im Lagebericht kommunaler Unternehmen

Freiwillige Abschlussprüfung kleiner kommunaler Unternehmen

Umsetzung für den kommunalen Bereich über den Gesetzesentwurf der Fraktionen CSU und FREIE WÄHLER zum Kommunalabgabengesetz – Änderungsantrag Drs. Nr. 19/2837 vom 11.07.2024 (Drs. 19/2598).

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Diskussion um die EU-seitig begründeten Anforderungen an eine Nachhaltigkeitsberichterstattung und die damit verbundenen Anforderungen für kommunale Unternehmen führt auch in Bayern zu gesetzgeberischen Aktivitäten. Zum o.a. Gesetzesentwurf ist die zweite Lesung im Landtag für den 28.11.2024 vorgesehen. Es ist aber bereits jetzt sinnvoll, die angedachten Änderungen und sich ergebende Fragen in den Blick zu nehmen.

Wir begrüßen die in o.a. Gesetzesentwurf vorgesehene gesetzliche Klarstellung mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2025, wonach kommunale Unternehmen nicht mehr durch Landesrecht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD verpflichtet wären.

Diese Klarstellung wird für den kommunalen Bereich jedoch nicht (wie für den Freistaat Bayern, siehe Änderung Art. 65 Abs. 1 Nr. 4 BayHO) durch einfache, pragmatische Zusätze in den jeweiligen kommunalrechtlichen Vorschriften zur Lageberichterstattung umgesetzt; vielmehr sollen grundsätzlich die Regelungen nach den typisierenden Größenklassen des 3. Buchs des HGB unmittelbar für die kommunalen Unternehmen gelten, so dass sich in der Praxis unabhängig von der (ggf.) entfallenden Verpflichtung zur Erstellung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung auch zahlreiche grundlegenden Fragestellungen zur **Rechnungslegung und Prüfung** ergeben. Eine Initiative des Bundesrats mit dem Ziel, die Vermeidung der mittelbaren Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Aufnahme einer pragmatischen

Regelung für privatrechtlich verfasste kommunale Unternehmen unmittelbar im HGB zu erreichen, hat die Bundesregierung verworfen und auf die Zuständigkeit der Länder verwiesen.¹ Die jeweilige Kommune muss nun selbst über die Anwendung der geeigneten Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften für ihre Unternehmen entscheiden.

Was ist veranlasst?

Handlungsbedarf besteht vor allem dann, wenn die Unternehmenssatzung den Passus enthält, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen sind. Sofern die Unternehmenssatzung (z.B. bei Eigenbetrieben) keinen Verweis auf die Vorschriften für **große** Kapitalgesellschaften enthält, **ist zur Abwendung der Nachhaltigkeitsberichterstattung bei kleinen und mittleren Einheiten nichts veranlasst. Die (freiwillige) Erstellung des Lageberichts bei diesen Einheiten sieht einen Nachhaltigkeitsbericht nicht zwingend vor.**

Enthalten die kommunalrechtlichen Unternehmenssatzungen² (insbesondere bei Kapitalgesellschaften gem. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO, Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO bzw. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BezO) den Passus, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den Vorschriften für **große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen** sind, ist eine Anpassung der Satzung (des Gesellschaftsvertrages) **bis Ende des Jahres** notwendig. Die geplante gesetzliche Regelung, die der Landtag voraussichtlich Ende November (28.11.) beschließen wird, ermöglicht zur Vermeidung der Nachhaltigkeitsberichterstattung eine Anpassung der Satzungen für kommunale Gesellschaften beispielsweise dahingehend, „**dass die Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht angewendet werden, sofern nicht gesetzliche Vorschriften hierzu unmittelbar anwendbar sind**“ (vgl. zur Formulierung Art. 65 Abs. 1 Nr. 4 BayHO).

Es ist zu beachten, dass große Beteiligungsgesellschaften (GmbH, AG, GmbH & Co. KG) unmittelbar verpflichtete Unternehmen sind und deren Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die jetzigen landesrechtlichen Änderungen nicht berührt wird. Darüber hinaus sind weitere Modifikationen bei der Aufstellung von Anhang und Lagebericht denkbar, aus unserer Sicht jedoch nicht sinnvoll oder relevant, da einerseits die Formblattvorschriften (Bilanz, GuV, Anlagennachweis des Anhangs) und/oder die Steuer-Taxonomie³ weiterhin gelten und andererseits in der Praxis bei den zusätzlichen Angaben im Anhang für mittelgroße/große Unternehmen keine signifikanten Erleichterungen zu erwarten sind.

¹ Unterrichtung durch die Bundesregierung, Drucksache 20/13256 zu Drucksache 20/12787 vom 09.10.2024, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

² Betriebssatzung, Unternehmenssatzung, Gesellschaftsvertrag, Satzung

³ Die Steuer-Taxonomie fordert bei bilanzierenden Unternehmen einen sehr detailliert untergliederten Kontenrahmen, der vom Steuerpflichtigen für die Übermittlung von steuerlichen Daten zu verwenden ist. Sie definiert die verschiedenen Elemente, wie Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, sowie ihre Beziehungen zueinander; vgl. E-Bilanz, Veröffentlichung der Taxonomien 6.7 vom 01.04.2023, BMF vom 09.06.2023, BStBl 2023 I S. 994, sowie Anwendungsschreiben zu § 5b EStG: Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen; Anwendungsschreiben zur Veröffentlichung der Taxonomie; BMF vom 28.09.2011, BStBl 2011 I S. 855

Die bei Verzicht auf die Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften (weiteren) möglichen Auswirkungen auf die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht haben wir in der beiliegenden Matrix (Anlage 1) zusammengestellt. Hervorzuheben ist, dass kommunale kleine und Kleinstunternehmen in Bayern nunmehr wählen können, ob sie einen Lagebericht (ohne Nachhaltigkeitsbericht, der satzungsrechtlich entfallen kann, soweit er nicht bundesrechtlich wie bei großen Kapitalgesellschaften vorgeschrieben ist) erstellen.

Wir empfehlen, insbesondere solange die Ressourcen nicht vorhanden sind, die Erleichterungen bei der Aufstellung bzgl. der Nachhaltigkeitsberichterstattung analog den Vorschriften, die der Freistaat Bayern für seine Beteiligungsunternehmen gewählt hat (BayHO), vorzunehmen und im Lagebericht Angaben zu den Umweltbelangen (z.B. BayKlimaG) aufzunehmen.

Beibehaltung der Abschlussprüfungen bei kleinen Unternehmen

Der o.g. Gesetzesentwurf zum Bürokratieabbau sieht aufgrund der Anwendung der Größenklassen, die für die Unternehmen der Privatwirtschaft gelten, auch vor, dass kommunale Unternehmen der Größenklassen „klein“ und „kleinst“ (§ 267 HGB) keiner Abschlussprüfungspflicht mehr unterliegen, sofern Regelungen der Satzung nicht vorgehen. Die Befreiungsmöglichkeiten beziehen sich grds. auf Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform.

Der Zweck einer Jahresabschlussprüfung besteht darin, die Verlässlichkeit für die Abschlussadressaten darüber herzustellen, dass die ausgewiesene Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des geprüften Unternehmens den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Dies gilt für die privaten Anteilseigner und Fremdkapitalgeber von Unternehmen der Privatwirtschaft bzw. im vorliegenden Fall für die kommunalen Körperschaften in Bayern, die nicht private Mittel, sondern öffentliche Gelder („als Treuhänder der Bürgerinnen und Bürger“) verwenden. Bei der vermehrt an uns gerichteten Frage, ob bei öffentlichen Geldern auf die Abschlussprüfung verzichtet werden kann, ist Folgendes zu berücksichtigen:

Die kommunalen Unternehmen werden in der Regel durch den gewählten gesetzlichen Vertreter der Gebietskörperschaft und durch gewählte Ratsmitglieder⁴ beaufsichtigt. Die beteiligten Personen kommen dabei aus allen Berufsgruppen und sind bei der Überwachung eines derartigen Unternehmens erfahrungsgemäß auf Unterstützung (**Unterstützungsfunktion gegenüber dem Überwachungsorgan**) angewiesen, sofern nicht alle Ratsmitglieder über die notwendigen zeitlichen Ressourcen und/oder detaillierte Rechnungslegungskennnisse verfügen, um Rechnungslegungsinformationen unterjährig und insbesondere im Rahmen der einmal jährlich stattfindenden „Bilanzsitzung“ zu beurteilen. Die Beurteilung ist notwendig für die Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts und die Entlastung der Geschäftsführung.⁵ Die Unterstützung durch einen Abschlussprüfer sollte die kommunale Körperschaft den gewählten und ehrenamtlich tätigen Ratsmitgliedern nicht ohne gründliche Risikoabwägung nehmen bzw. über die Risiken bei einem Verzicht aufklären.

⁴ Entsprechend bei Kreis- und Bezirkstagsmitgliedern

⁵ Nachfolgend für Geschäftsführer, Vorstand, Werkleiter u.ä.

Es ist weiter zu beachten, dass gerade kleinere Gebietskörperschaften in aller Regel kein eigenständiges Rechnungsprüfungsamt oder ein eigenständiges Beteiligungscontrolling haben bzw. diese Aufgaben einer anderen Stelle als Randaufgabe zugewiesen sind. Insgesamt stellt vor diesem Hintergrund eine Jahresabschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer eine Hilfestellung für die ehrenamtlichen Ratsmitglieder dar und ist als Kontrolle durch einen von der Kommune unabhängigen Dritten zu verstehen (**Kontrollfunktion im Interesse der Öffentlichkeit**). Bei größeren Kommunen erstreckt sich die Unterstützungsfunktion faktisch auch auf das Rechnungsprüfungsamt und das Beteiligungscontrolling als Adressaten, die auf geprüfte Informationen aufbauen können. Durch seine Prüfungstätigkeit und Berichterstattung an die Abschlussadressaten wirkt der Abschlussprüfer außerdem sowohl korrigierend als auch vorbeugend auf die Qualität der Rechnungslegung ein. Denn stellt der Abschlussprüfer Mängel in der Rechnungslegung fest, wird die den Abschluss aufstellende Einrichtung diese i.d.R. noch im Verlauf der Abschlussprüfung abstellen, um einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu erhalten. Auch wird das Bemühen der Unternehmen, fehlerfreie Abschlüsse aufzustellen, durch die Abschlussprüfung gestärkt (**Präventivfunktion gegenüber der Geschäftsführung**). Das Fehlen einer Jahresabschlussprüfung wird insofern das Risiko von Falschbilanzierungen zumindest tendenziell erhöhen. Dass kleine kommunale Unternehmen bei einer Gemeinde mit wenig Einwohnern weiter geprüft werden sollten, ist anhand der Risiken und deren Ausstrahlung auf den Haushalt der Kommune zu beantworten. Gerade für eine kleine Gemeinde stellt es ein wesentliches Risiko dar, ob der Jahresabschluss auch von „kleinen“ Unternehmen korrekt ist bzw. die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind. Hierbei ist zu beachten, dass die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig Prüfungsgegenstand einer kommunalen Jahresabschlussprüfung ist. Bei größeren Gebietskörperschaften können das Revisionsamt und das Beteiligungscontrolling auf den geprüften Abschlussinformationen aufbauen und müssen keine eigenen Abfragen entwickeln, sondern können sich auf einen sachverständigen Dritten mit Branchenkenntnissen stützen.

Auch **Fremdkapitalgeber** werden, wie bei privaten Akteuren nicht unüblich, eine Abschlussprüfung unabhängig von der Größenklasse einfordern. Sie haben ein erhebliches Interesse an geprüften Informationen, die sie im Rahmen ihres Kreditratings weiterverarbeiten können. Ob diese verstärkt geprüfte Lageberichtsdaten zur Nachhaltigkeit (Umwelt- und Arbeitnehmerbelange) einfordern, wird sich zeigen. Gleiches gilt für Kunden und Geschäftspartner, nicht nur im Energiesektor (möglicherweise nach dem Lieferkettengesetz).

Wie bereits dargestellt, besteht die Hauptaufgabe von Aufsichts- und Verwaltungsräten darin, die Geschäftsführung zu überwachen. Dabei müssen die Aufsichts- und Verwaltungsräte die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um eine ordnungsgemäße und pflichtgemäße Überwachung sicherzustellen. Diese Sorgfalt entspricht im Wesentlichen derjenigen, die ein verantwortungsbewusster Geschäftsleiter gemäß § 93 Abs. 1 AktG anwenden würde, wenn er das Unternehmen treuhänderisch führt. Zu den Pflichten des Überwachers gehört es, sich ausreichend zu informieren und seine Überwachungs- und Kontrollinstrumente zu nutzen (**Auskunftsbeschaffungspflicht**). Der Sorgfaltsmaßstab ist grundsätzlich objektiv und richtet sich nicht nach den individuellen Fähigkeiten und Kenntnissen eines bestimmten Aufsichtsratsmitglieds, sondern nach den Anforderungen, die sich aus dem vertraglichen und tatsächlichen Geschäftsfeld der Gesellschaft ergeben, im kommunalen Bereich im Besonderen aus der Verwendung öffentlicher Mittel. Daher sind auch Kenntnisse im Bereich des Rechnungswesens

und der Bilanzierung unerlässlich. Wenn einem neuen Aufsichtsratsmitglied diese Kenntnisse fehlen, sollte es sich diese zeitnah nach seiner Bestellung aneignen. Unterlässt das Mitglied dies oder ist es aus anderen Gründen nicht in der Lage, seine Überwachungsfunktion vollumfänglich sorgfältig auszuführen, liegt bereits in der Begründung seiner Organstellung ein haftungsrelevantes Verschulden. Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats einer Gesellschaft (AG, GmbH) seine gesellschaftsrechtliche Sorgfaltspflicht schuldhaft verletzt und dadurch der Gesellschaft ein Schaden entsteht, ist es beispielsweise gemäß §§ 116, 93 Abs. 2 AktG bzw. über die Koppelungsnorm des § 52 GmbHG (oder über die sonstigen vertraglichen Regelungen) schadensersatzpflichtig. Die Haftung setzt voraus, dass das Aufsichtsratsmitglied die Pflichtverletzung schuldhaft begangen hat – selbst leichteste Fahrlässigkeit genügt. Zu beachten ist, dass die Beweislastumkehr gilt, wenn die Gesellschaft ein schadenstiftendes Verhalten des Aufsichtsratsmitglieds benennt.⁶

Das heißt alle entsandten Ratsmitglieder müssen über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, um ihre Aufgaben im Überwachungsorgan wahrnehmen zu können, oder sich diese aneignen. Kommunale (ehrenamtliche) Amtsträger haben oft Schwierigkeiten, diese Anforderungen zu erfüllen, da sie neben anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten und beruflichen Verpflichtungen nur begrenzte Zeit für ihre Aufgaben haben – eine Sonderbehandlung für Politiker und Personalvertreter in gesellschaftsrechtlichen Haftungsfragen gibt es jedoch nicht. Wenn ein entsandter Funktionsträger in einem kommunalen Unternehmen für eine Pflichtverletzung haftbar gemacht wird und ihm weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann, kann er sich bei der entsprechenden Kommune schadlos halten (zum Beispiel gemäß Art. 93 Abs. 3 GO für privatrechtliche Gesellschaften, wobei keine entsprechende Regelung für Verwaltungsräte bei Kommunalunternehmen normiert ist). Dieser Anspruch gegen die Kommune erstreckt sich auch auf Fälle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, wenn der kommunale Vertreter auf Anweisung der Kommunalvertretung oder eines Ausschusses gehandelt hat.⁷

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Aufgaben und der komplexen Haftungsregelungen sollten sich Aufsichtsratsmitglieder ohne entsprechende Vorkenntnisse in Bilanzierungsfragen und/oder mit starker beruflicher bzw. anderweitiger Beanspruchung vor der Feststellung des Jahresabschlusses im eigenen Interesse prüfen, ob sie künftig auf die Hinzuziehung eines Abschlussprüfers satzungsrechtlich verzichten wollen, denn das gesetzliche Normalstatut sieht einen Verzicht beim fakultativen Aufsichtsrat jedenfalls nicht vor. Die sog. **Unterstützungsfunktion des Abschlussprüfers für den Aufsichtsrat** wurde durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich bereits im Jahr 1999 normiert (§ 171 Abs. 1 AktG). Konkret kann der Abschlussprüfer das Unternehmen daher prüfungsbegleitend beraten, auf Fehler hinweisen und Korrekturvorschläge machen, z.B. zur Ausgestaltung interner Prozesse oder zur Entwicklung von Kontenplänen und Bilanzierungsanweisungen. Die Unterstützung des Aufsichtsrates durch eine Abschlussprüfung ist somit das **Fundament der politisch besetzten Überwachungsorgane und kann die Ratsmitglieder in Haftungsfragen schützen.**

⁶ Vgl. Steinkühler, Stefan; Haftung von Aufsichts- und Verwaltungsräten, Quelle: <https://ra-steinkuehler.de/wp-content/uploads/2019/11/Haftung-von-Aufsichts-und-Verwaltungsraeten-in-kommunalen-Unternehmen.pdf>

⁷ Vgl. Steinkühler; ebenda

Aus dem gleichen Grund sollte auch die Geschäftsführung an einer Abschlussprüfung interessiert sein. Gerade im politischen Umfeld, das doch alle 6 bzw. 5 Jahre **politische Veränderungen** mit sich bringen kann, ist die Jahresabschlussprüfung i.V. mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu empfehlen, da auch diese die **handelnden Personen (Geschäftsführung) schützen kann**.

Auch wenn die Frage, ob die Beibehaltung der Abschlussprüfung eine Einzelfallentscheidung ist, dürften aus unserer Sicht aufgrund der aufgezeigten Risiken für die handelnden Personen und die kommunale Körperschaft in den meisten Fällen gute Gründe für die Beibehaltung einer Abschlussprüfung sprechen.

Wir empfehlen daher den kommunalen Körperschaften im Regelfall, die Unterstützung durch einen Abschlussprüfer in Anspruch zu nehmen und die **Ratsmitglieder sowie die Geschäftsführung insoweit zu schützen**. Bei einem Verzicht auf eine Abschlussprüfung sollte dieser Verzicht bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und zumindest zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode in seiner Risikoabwägung entsprechend dokumentiert und die Ratsmitglieder sollten vorab über die Risiken informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script that reads "Günter Heimrath".

Günter Heimrath

Aufstellungs- und Prüfungsvorschriften nach Größenklassen – Eigenbetrieb/Kommunalunternehmen

Größenabhängige Erleichterungsvorschriften nach HGB	Größenklassen nach §§ 267, 267a HGB			
	kleinst	Klein Bilanzsumme: 450 T€ Umsatzerlöse: 900 T€ durchschn. AN: 10	Mittel Bilanzsumme: 7,5 Mio. € Umsatzerlöse: 15 Mio. € durchschn. AN: 50	Groß Bilanzsumme: 25 Mio. € Umsatzerlöse: 50 Mio. € durchschn. AN: 250
Bilanz (§ 266 Abs. 1 HGB; § 274a HGB)	Verkürzung nicht anwendbar (Vorrang: Formblatt, Steuer-Taxonomie weitergehend)	Verkürzung nicht anwendbar (Vorrang: Formblatt, Steuer-Taxonomie weitergehend); Angabeerleichterungen Bilanzvermerke § 274 HGB	Verkürzung nicht anwendbar (Vorrang: Formblatt, Steuer-Taxonomie weitergehend)	Verkürzung nicht anwendbar (Vorrang: Formblatt, Steuer-Taxonomie weitergehend)
GuV (§§ 275 Abs. 1, 276 HGB; § 275 Abs. 5 HGB)	Verkürzung nicht anwendbar (Vorrang: Formblatt, Steuer-Taxonomie weitergehend ⁸)	Verkürzung nicht anwendbar (Vorrang: Formblatt, Steuer-Taxonomie weitergehend)	Verkürzung nicht anwendbar (Vorrang: Formblatt, Steuer-Taxonomie weitergehend)	Verkürzung nicht anwendbar (Vorrang: Formblatt, Steuer-Taxonomie weitergehend)
Anhang (§ 264 Abs. 1 S. 5, § 285 Nr. 9 Buchst. c); § 288 HGB)	Keine Erweiterung, wenn Angaben unter der Bilanz (§ 264 Abs. 1 S. 5 HGB)	Angabebefreiungen und -erleichterungen mgl. (§ 288 Abs. 1 HGB)	Angabebefreiungen und -erleichterungen mgl. (§ 288 Abs. 2 HGB)	Keine Erleichterung
Lagebericht (§ 264 Abs. 1 S. 4 HGB)	kein Lagebericht zwingend, Satzung (§ 264 Abs. 1 S. 4 HGB)	Kein Lagebericht zwingend, Satzung (§ 264 Abs. 1 S. 4 HGB)	Keine Erleichterung	Keine Erleichterung
Nachhaltigkeitsbericht	Satzung	Satzung	Satzung	Satzung (beachte bei EVU: § 6b EnWG mittelbare Verpflichtung gem. EVA ⁹)
Prüfung	keine Pflicht § 316 Abs. 1 HGB (beachte bei EVU/energiespezifische Dienstleistungen: Pflicht nach § 6b EnWG bzw. Festlegungsbeschluss Strom oder Gas ¹⁰)	Keine Pflicht § 316 Abs. 1 HGB (beachte bei EVU/energiespezifische Dienstleistungen: Pflicht nach § 6b EnWG bzw. Festlegungsbeschluss Strom oder Gas)	Prüfungspflicht	Prüfungspflicht

⁸ E-Bilanz, Veröffentlichung der Taxonomien 6.7 vom 01.04.2023, BMF vom 09.06.2023, BStBl 2023 I S. 994 (weitergehende Untergliederung der E-Bilanz für steuerpflichtige Unternehmen)

⁹ Energiefachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW EFA), 22. Sitzung vom 29.06.2023

¹⁰ Regulierungskammer des Freistaates Bayern, Bayerische Landesregulierungsbehörde, Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen im Strombereich (bzw. im Gasbereich), Festlegungsbeschlüsse, Öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Abs. 1a EnWG jeweils vom 12.06.2023

Aufstellungs- und Prüfungsvorschriften nach Größenklassen – Kapitalgesellschaft/Kap-Co-Gesellschaft

Größenabhängige Erleichterungsvorschriften nach HGB	Größenklassen nach §§ 267, 267a HGB			
	kleinst	Klein Bilanzsumme: 450 T€ Umsatzerlöse: 900 T€ durchschn. AN: 10	Mittel Bilanzsumme: 7,5 Mio. € Umsatzerlöse: 15 Mio. € durchschn. AN: 50	Groß Bilanzsumme: 25 Mio. € Umsatzerlöse: 50 Mio. € durchschn. AN: 250
Bilanz (§ 266 Abs. 1 HGB; § 274a HGB)	verkürzte Bilanz möglich, nur Buchstaben (Steuer-Taxonomie weitergehend)	verkürzte Bilanz möglich, nur Buchstaben und römische Ziffern (Steuer-Taxonomie weitergehend); Angabebefreiung § 274a HGB	Keine Verkürzung	keine Verkürzung
GuV (§§ 275 Abs. 1, 276 HGB)	Verkürzung nach § 275 Abs. 5 HGB mgl. oder § 276 HGB (Steuer-Taxonomie weitergehend)	Verkürzung nach § 276 HGB („Rohergebnis“) (Steuer-Taxonomie weitergehend)	Verkürzung nach § 276 HGB („Rohergebnis“)	keine Verkürzung
Anhang (§ 264 Abs. 1 S. 5, § 274a, § 288 HGB)	Keine Erweiterung, wenn Angaben unter der Bilanz (§ 264 Abs. 1 S. 5 HGB)	Angabebefreiungen und -erleichterungen mgl. (§ 288 Abs. 1 HGB)	Angabebefreiungen und -erleichterungen mgl. (§ 288 Abs. 2 HGB)	Keine Erleichterung
Lagebericht (§ 264 Abs. 1 S. 4 HGB)	kein Lagebericht zwingend, Satzung (§ 264 Abs. 1 S. 4 HGB)	Kein Lagebericht zwingend, Satzung (§ 264 Abs. 1 S. 4 HGB)	Keine Erleichterung	Keine Erleichterung
Nachhaltigkeitsbericht	Satzung	Nachhaltigkeitsbericht (nur wenn: kapitalmarkt-orientiert); sonst: Satzung	Nachhaltigkeitsbericht (nur wenn: kapitalmarkt-orientiert); sonst: Satzung	Nachhaltigkeitsbericht, keine Erleichterung
Prüfung	keine Pflicht § 316 Abs. 1 HGB (beachte bei EVU/energiespezifische Dienstleistungen: Pflicht nach § 6b EnWG bzw. Festlegungsbeschluss Strom oder Gas)	Keine Pflicht § 316 Abs. 1 HGB (beachte bei EVU/energiespezifische Dienstleistungen: Pflicht nach § 6b EnWG bzw. Festlegungsbeschluss Strom oder Gas)	Prüfungspflicht	Prüfungspflicht